



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Per Mail [pascal.coullery@bsv.admin.ch](mailto:pascal.coullery@bsv.admin.ch)

Bundesamt für Sozialversicherungen

(Versand in Formaten PDF und Word)

Basel, 1. Juli 2020

### **Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2020**

#### **Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft)**

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. April 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Bei der Änderung des FamZG geht es darum, alle Kantone zu verpflichten, bei den Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende einen vollen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen einzuführen. Gemäss geltender Bundesregelung liegt es hingegen in der Zuständigkeit der Kantone, darüber zu bestimmen, ob sie einen Lastenausgleich einführen und wie sie diesen gegebenenfalls ausgestalten. Gestützt auf die heutige Zuständigkeitsregelung werden nach Inkrafttreten der Regelung für den Kanton Basel-Stadt am 1. Januar 2021 20 Kantone über ein auf ihre jeweiligen Bedürfnisse und Verhältnisse abgestimmtes Lastenausgleichssystem verfügen (voller Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende; voller Lastenausgleich nur für Arbeitnehmende; teilweiser Lastenausgleich).

Wir lehnen die vorgelegte Neuregelung ab. Sie würde bedarfsgerechte und politisch abgestützte kantonale Lösungen verhindern und namentlich in Widerspruch zu den Grundsätzen des gerade in der Familienpolitik stark verankerten Föderalismus stehen. Es besteht auch kein Bedarf an einer solchen Einheitslösung. Diese negative Beurteilung deckt sich mit der ablehnenden Stellungnahme des Bundesrates vom 15. November 2017 zur zugrundeliegenden Motion.

Gerade das Beispiel des Kantons Basel-Stadt zeigt, wie es die heutige Zuständigkeitsregelung den Kantonen erlaubt, bedarfsgerechte und politisch akzeptierte Lösungen für den Lastenausgleich zwischen den Kassen mit ihren unterschiedlichen Risikostrukturen zu finden. Bei der Beratung des kantonalen Lastenausgleichs im Rahmen der Steuervorlage 17 hatte der

Regierungsrat die Einführung eines vollen Lastenausgleichs abgelehnt und einen teilweisen Lastenausgleich vorgeschlagen.

Diese Lösung fand bei den Arbeitgebenden Zustimmung und Rückhalt. Sie trägt der Solidarität zwischen den schlechter und besser gestellten Kassen in angemessenem Umfang Rechnung, ohne diese Solidarität zu stark zu belasten. Die Wirtschaft äusserte sich positiv. Das Referendum gegen die Einführung der Steuervorlage 17 inkl. dem teilweisen Lastenausgleich wurde denn auch von der Basler Stimmbevölkerung vom 10. Februar 2019 mit mehr als 78 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt.

In Verbindung mit der Änderung des FamZG soll zudem der Fonds gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft aufgelöst werden. Dessen Vermögen von 32,4 Mio. Franken soll an die Kantone ausbezahlt werden, wobei auf den Kanton Basel-Stadt 4'161 Franken entfallen würden (Erläuternder Bericht, S. 18). Wir nehmen die vorgesehene Auflösung des Fonds zur Kenntnis.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen Mike Oberholzer, Leiter Ausgleichskasse Basel-Stadt, [mike.oberholzer@ak-bs.ch](mailto:mike.oberholzer@ak-bs.ch), Tel. 061 685 22 00, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin